

Bedingungen für Full-Service-Verträge - Stand: 2011 – TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK

Allgemeines:

Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung, Wartungs-/UW, Full-Service- oder Full-Service-Verträge sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teilleistungen gelten als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die ein Entzick des Bestellen jederzeit möglich ist (veröffentlicht in Internet unter www.timmermanns.com).

Im Hinblick auf eine angepasste Maschinenbruchversicherung ist folgendes zu beachten:

1. TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK ist grundsätzlich nur Werten, Pannenschnitten, Pannensperren, HÖH der Selbstbeladung etc. werden grundsätzlich durch den Versicherer selbst bestrahlt und werden durch die Schadensquote nachträglich bestrahlt.
2. Bei Einzug der monatlichen Versicherungsprämien durch TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK erfolgt die Zahlung der Schäden ebenfalls über TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK, die vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall ist dem Auftraggeber durch TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK entsprechend in Rechnung gestellt; die Berechnung der Prämie erfolgt mit der monatlichen Full-Service-Rate.
3. Bei Abschluss der Versicherung durch den Auftraggeber selbst, werden die Gewaltschäden dem Auftraggeber zu dem jeweils gültigen Listenpreis der TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK in Rechnung gestellt.

In allen Fällen von Maschinenbruch gelten die einschlägigen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

Leistungen des Auftragnehmers:

1. Der Auftragnehmer übernimmt für die in der Anlage 1 (Geräteblätter) aufgeführten Geräte folgende Leistungen:

- a) Turnusmäßige Wartungen inklusive Erneuerung von Verschleißteilen
- b) Reparaturen inklusive Material, bedingt durch normalen Verschleiß.
- c) Lohnkosten für den TIMMERMANN'S-Service-Monteur inklusive Fahrtkosten.
- d) Kosten für Materialersatz.
- e) Durchführung der vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung (UVV) inklusive Mängelbeseitigung.

2. Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört ausdrücklich nicht die Beseitigung von Schäden am Gerät, die durch Vorfälle der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden oder durch Unfall, auch wenn der Auftraggeber kein Verschulden trifft, zu den Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers gehören insbesondere die Beachtung und Erhaltung der Betriebsanweisungen für die Geräte und Bauteile, speziell die behördliche Kontrolle und Pflege der Bauteile.

- 1.3 Fällt eines der im Vertrag beschriebenen Geräte aus, so wird der Auftragnehmer schrittweise nach Eingang der Schadenmeldung, ausgenommen Sondere- und Fertiger- dem Auftraggeber einen TIMMERMANN'S-Service-Monteur bereitstellen.

- 1.4 Fällt nicht ausdrücklich als Sonderevereinbarung schriftlich im Full-Service-Vertrag fest, sind folgende Komponenten zum Leistungsumfang des Vertrages enthalten:
 - Reifen, Bandagen und Rollen;
 - Triebstrahlpumpen und Ladegeräte (bei Elektrostaplern);
 - Hügelrollen.

Pflichten des Auftraggebers

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den sachgemäßen Umgang mit den Geräten in Übereinstimmung mit den Forderungen der BGR/DST sicherzustellen und nur sachkundiges, geschultes Personal einzusetzen.

- 2.2 Der Auftraggeber hat für die unter Full-Service stehenden Geräte bei Wartungen, Reparaturen und Prüfungen (UVV) in seinem Betriebsraum einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss eine gute Belüftung, Heizung und Beleuchtung aufweisen. Die Geräte sind in sauberen Zustand bereitzustellen.

- 2.3 Dem Monteur des Auftragnehmers wird für die Durchführung aller Leistungen freier Zugang zu den Geräten gewährt.

- 2.4 Die normale Pflege des Gerätes ist nicht Bestandteil des Full-Service-Vertrages, dies obliegt dem Auftraggeber. Hierzu gehören insbesondere Reinigung, überörtliche Abklärung sowie Maßnahmen zur laufenden Instandhaltung, z. B. Säureanstrichprüfung und Aufklärung der Rollen, Beschädigung von beim Fahren anliegenden Fremdkörpern an Rädern und Rollen etc.

- 2.5 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Geräte nur von ausgebildeten Fahrern bedient wird. Das Gerät muss vor Schichtbeginn entsprechend dem Fahrerhandbuch regelmäßig kontrolliert werden. Es ist sicherzustellen, dass das Gerät nur innerhalb der angegebenen Tragfähigkeit eingesetzt wird. Schäden, die aufgrund fehlerhafter Bedienung während fehlender Einsatzsituation entstehen, werden nicht durch die Full-Service-Rate abgedeckt (Sewaltschäden).

- 2.6 Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zubehöreile an dem Gerät anbringen oder technische Änderungen vornehmen. Während der Laufzeit des Vertrages dürfen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nur durch Personal des Auftragnehmers durchgeführt werden.

- 2.7 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von jedem Schaden am Gerät, unabhängig, ob eine Reparatur sofort notwendig ist, zu informieren.

Einsetzanalyse

- 3.1 Die erstellte Einsetzanalyse ist grundlegender Bestandteil des Full-Service-Vertrages. Änderungen der Einsatzbedingungen bzw. des Einsatzortes sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu Kenntnis zu geben. Eine Veränderung der Einsatzbedingungen oder die rechtliche Ausweisung mit Anzeigepflicht kann zudem eine Korrektur der Full-Service-Rate zur Folge haben.

Arbeitszeit

- 4.1 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden an normalen Arbeitszeiten zu dem im Hause der TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK geltenden Geschäftszeiten durchgeführt.

Kündigung

- 5.1 Der Vertrag endet mit dem jeweiligen Laufdatum und bedarf keiner zusätzlichen Kündigung.

- 5.2 Bei Veränderungen der Einsatzbedingungen gemäß Einsetzanalyse kann der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn nicht, wie unter Punkt 3. erläutert, Verfahren wurde.

- 5.3 Das Vertragsverhältnis endet automatisch bei Stilllegung des Gerätes, und zwar mit Ablauf des Monats, in dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer die endgültige Stilllegung angeht hat. Unter Stilllegung verstehen die Parteien übereinstimmend den Verkauf oder die Verwertung des Gerätes.

- 5.4 Die Parteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes befristet kündigen. Dieses Recht steht dem Auftragnehmer insbesondere dem zu, wenn:

- der Auftraggeber zwei (2) Full-Service-Raten im Voraus gerät;
- der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
- der Auftraggeber trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Vertrages vertritt oder Folgen von Verschulden nicht unverzüglich beseitigt;
- durch wiederholtes Auftreten von Gewaltschäden, die den technischen Gesamtzustand eines Gerätes über den Maßstabwert setzen;
- (Folgeschäden) das eine Fortsetzung des Full-Service-Vertrages nicht mehr zumutbar ist;
- keine Einigung über die Bezahlung von Gewaltschäden erreicht wird.

- Bei fristloser Kündigung gilt der zum Kündigungszeitpunkt bestehende technische Zustand als vereinbart. Es ist, es bestehen keine weiteren Service-Vorforderungen des Auftragnehmers, insbesondere nicht zur Verbesserung des technischen Zustandes zum Zeitpunkt der Kündigung.

- 5.5 Inwieweit der Auftraggeber seine mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer eine Fortführung des Vertrages nicht mehr zugestimmt werden kann, so stellt dem Auftragnehmer das Recht zur sofortigen und fristlosen Kündigung zu.

- 5.6 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Preise

- 6.1 Grundlage für die Festsetzung der Raten ist die Einsetzanalyse (siehe Punkt 3.).

- 6.2 Die Full-Service-Rate gilt jeweils für 12 Monate unverändert. Jährliche Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung veränderter Einsatzbedingungen und allgemeiner Kostenerhöhung.

- 6.3 Wird ein Full-Service-Vertrag sofort bei Aufhebung eines Neugesetzes abgeschlossen, werden die möglicherweise während der Gesamtdauer anfallenden Kosten/Leistungen passiviert bei der Kalkulation der Full-Service-Rate berücksichtigt.

- 6.4 Die monatliche Full-Service-Rate ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten.

- 6.5 Schäden, die nicht durch die Full-Service-Rate abgedeckt sind (z. B. wie unter 2.4 aufgeführt), werden zu den jeweils gültigen Preisen zusätzlich zur vereinbarten Rate berechnet.

Haftung

- 7.1 Sollte ein Fehler ursächlich aus fehlerhafter Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen seitens des Auftragnehmers oder eines Mitarbeiters aufweisen, so wird dieser durch Nachbesserung der vorgenommenen Leistungen, Reparatur und Ersatz der betroffenen Teile für den Auftraggeber unverzüglich beseitigt.

- 7.2 Sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, aus Verschulden bis Vertragsabschluss, positive Fortbewerterung, Verzug, Unmöglichkeit und endgültige Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Nebensabreden

8. Nebensabreden zu diesem Vertrag sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

Geschäftsstand

- 9.1 Geschäftsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.